

**MITTEILUNG ZUR VERÖFFENTLICHUNG VON ANGABEN ÜBER DIE
BERUFLICHEN TÄTIGKEITEN EHEMALIGER HÖHERER
FÜHRUNGSKRÄFTE
NACH IHREM AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST
(Artikel 16 Absätze 3 und 4 des Statuts)**

Jahresbericht 2016

1. Einleitung: Rechtlicher Rahmen

Gemäß Artikel 16 des Statuts sind die Beamten nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst weiterhin verpflichtet, bei der Annahme bestimmter Tätigkeiten oder Vorteile ehrenhaft und zurückhaltend zu sein. Ehemalige Beamte, die beabsichtigen, vor Ablauf von zwei Jahren nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst gegen Entgelt oder unentgeltlich eine berufliche Tätigkeit aufzunehmen, müssen ihr Organ hiervon in Kenntnis setzen, damit dieses hierzu eine angemessene Entscheidung treffen und gegebenenfalls die Aufnahme einer Tätigkeit untersagen oder vorbehaltlich angemessener Auflagen ihre Zustimmung erteilen kann.

Gemäß Artikel 16 Absatz 3 verbietet die Anstellungsbehörde ehemaligen höheren Führungskräften in den 12 Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst grundsätzlich, im Bereich des Lobbying oder der Beratung in Bezug auf das Personal ihres früheren Organs für ihre Unternehmen, Kunden oder Arbeitgeber in Angelegenheiten aktiv zu werden, in denen sie in den letzten drei Jahren ihrer Dienstzeit tätig waren.

Gemäß Artikel 16 Absatz 4 des Statuts veröffentlichen nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates alle Organe jährlich Informationen über die Umsetzung des Absatzes 3, einschließlich einer Liste der geprüften Fälle.

Diese Bestimmungen gelten gemäß Artikel 11 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union entsprechend insbesondere für Bedienstete auf Zeit der Fraktionen.

Das Parlament legt im Folgenden die Kriterien dar, die es angenommen hat, um dieser Verpflichtung nachzukommen, und erläutert seine Analyse. Im Anhang zu dieser Veröffentlichung legt das Parlament eine Zusammenfassung der Entscheidungen vor, die aufgrund dieser Vorschriften getroffen wurden.

Bei seiner Veröffentlichung stützt sich das Organ auf die Verpflichtung, die ihm aufgrund von Artikel 16 Absatz 4 des Statuts in Verbindung mit Artikel 5 Buchstaben a und b der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 obliegt.

2. Methode und Kriterien der Anwendung von Artikel 16 Absatz 3 des Statuts

Die Erklärungen der ehemaligen höheren Führungskräfte zu einer geplanten beruflichen Tätigkeit werden wie jede diesbezügliche Erklärung jedes Bediensteten behandelt. Die Generaldirektion Personal nimmt die Erklärung entgegen und holt die Stellungnahme der ehemaligen Dienststelle bzw. Dienststellen, bei denen der ehemalige Beamte im Laufe der drei letzten Dienstjahre gearbeitet hat, des Paritätischen Ausschusses und erforderlichenfalls des Juristischen Dienstes ein. In diesem Rahmen werden diese Erklärungen daraufhin geprüft, ob sie in den (persönlichen, zeitlichen und sachlichen) Geltungsbereich von Artikel 16 Absatz 3 des Statuts fallen.

Persönlicher Geltungsbereich

Mitarbeiter, die eine der folgenden Grundamtsbezeichnungen, auch vorübergehend, innegehabt haben, sind von den Bestimmungen von Artikel 16 Absatz 3 des Statuts betroffen:

Generalsekretariat des Europäischen Parlaments

- Stellvertretende(r) Generalsekretär(in)
- Generaldirektor(in)
- Direktor(in)

Fraktionen

- Generalsekretär(in)
- Stellvertretende(r) Generalsekretär(in)
- Hauptberater(in)
- Direktor(in)

Zeitlicher Geltungsbereich

Artikel 16 Absatz 3 des Statuts bezieht sich auf die Ausübung einer auswärtigen Tätigkeit durch ehemalige höhere Führungskräfte „in den 12 Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst“.

Dieser Zeitraum sollte also für die Zwecke der in Artikel 16 Absatz 4 des Statuts vorgesehenen Veröffentlichung berücksichtigt werden.

Sachlicher Geltungsbereich

Die Tätigkeiten, um die es in Artikel 16 Absatz 3 des Statuts geht, sind Tätigkeiten im Bereich des Lobbying oder der Beratung in Bezug auf das Personal des früheren Organs der ehemaligen Führungskraft für ihr Unternehmen, ihre Kunden oder ihre Arbeitgeber in Angelegenheiten, für die sie in den letzten drei Jahren ihrer Dienstzeit zuständig waren.

Das Parlament beschränkt seine Analyse nicht auf geplante Tätigkeiten, deren einziger Gegenstand Lobbying oder Beratung ist. Bei Erklärungen, die Tätigkeiten betreffen, die zwar zum Zeitpunkt der Mitteilung Lobbying oder Beratung ausschließen, aber aufgrund ihrer Eigenart in der Praxis oder in der Theorie Lobbying- oder Beratungstätigkeiten im Sinne von Artikel 16 Absatz 3 des Statuts nach sich ziehen oder beinhalten könnten, erweitert das Parlament ebenfalls die Analyse, um diesen Möglichkeiten Rechnung zu tragen und die im Rahmen von Artikel 16 Absatz 3 des Statuts erklärte Tätigkeit zu bewerten.

3. Konkrete Fälle

Es sei darauf hingewiesen, dass sich die vorliegende Mitteilung auf die Tätigkeiten bezieht, die erklärt und von den betroffenen Beamten tatsächlich ausgeübt worden sind.

Ferner sei darauf hingewiesen, dass 2015 bei den Dienststellen des Parlaments kein einziger Antrag von ehemaligen höheren Führungskräften auf Genehmigung einer auswärtigen Tätigkeit eingegangen ist.

Im vorliegenden Bericht sind also die Fälle erfasst, für die die Anstellungsbehörde im Laufe des Jahres 2016 eine Entscheidung in Bezug auf ehemalige höhere Führungskräfte im Rahmen von Artikel 16 Absatz 3 des Statuts erlassen hat.

2016 haben zwei ehemalige höhere Führungskräfte ihre Absicht erklärt, eine berufliche Tätigkeit aufzunehmen.

Beide haben ihre Tätigkeit beim Parlament im Laufe des Jahres 2016 beendet, ihre Anträge auf Genehmigung einer auswärtigen Tätigkeit wurden also in den zwölf Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst eingereicht.

Nun fällt aber keine der beiden Erklärungen in den Anwendungsbereich von Artikel 16 Absatz 3 des Statuts, da es sich um Tätigkeiten wissenschaftlicher oder akademischer Art handelt, konkret um Forschungs- und Vortragstätigkeiten.

Bei diesen Tätigkeiten stellt Lobbying oder Beratung nicht das einzige oder wesentliche Ziel dar. Im Übrigen könnten diese Tätigkeiten aufgrund ihrer Eigenart in der Praxis oder in der Theorie keine Lobbying- oder Beratungstätigkeiten im Sinne von Artikel 16 Absatz 3 des Statuts nach sich ziehen oder beinhalten, insbesondere im Hinblick auf kommende Situationen.

Daraus ergibt sich, dass 2016 keine ehemalige höhere Führungskraft auswärtige Tätigkeiten gemeldet hat, die aufgrund ihrer Eigenart Lobbying- oder Beratungstätigkeiten im Sinne von Artikel 16 Absatz 3 des Statuts hätten nach sich ziehen oder beinhalten können.

Diese Angaben werden gemäß Artikel 16 Absatz 4 des Statuts veröffentlicht.